

§ 1831 BGB

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie [erforderlich](#) ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen [Behinderung](#) des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen [Behinderung](#) die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist [unverzüglich](#) nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht [unverzüglich](#) anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § [1820 Abs. 2 Nr. 2 BGB](#) für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1831 BGB](#) Einseitiges [Rechtsgeschäft](#) ohne Genehmigung

Ein einseitiges [Rechtsgeschäft](#), das der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Familiengerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches [Rechtsgeschäft](#) einem anderen gegenüber vor, so ist das [Rechtsgeschäft](#) unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht vorlegt und der andere das [Rechtsgeschäft](#) aus diesem Grunde [unverzüglich](#) zurückweist.